

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Juni 1868.)

Der Bundesrath bringt sämmtlichen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß, daß die k. ungarische Regierung Kommissarien nach Preußen, Sachsen und der Schweiz in Sachen des Bauwesens zu entsenden sich veranlaßt gesehen habe.

Das diesfällige Kreis Schreiben lautet also:

„Tit. I

„Die k. k. österreichische Gesandtschaft bringt uns mit Note vom 10. d. d. zur Kenntniß, daß das k. ungarische Ministerium für Verkehr und öffentliche Bauten sich veranlaßt gesehen habe, eine technische Kommission, unter der Leitung des Herrn Sektionsrathes Wilhelm von Fest, nach Preußen, Sachsen und der Schweiz zu entsenden, um das System, die Organisation und die Verhältnisse des Baudienstes überhaupt in allen seinen Abstufungen näher kennen zu lernen und sich namentlich auch über die Art und Weise der Herstellung und Unterhaltung der Staats- und Landstraßen genaue Kenntniß zu verschaffen.

„Wir machen Ihnen hievon Mittheilung, indem wir Sie ersuchen, den gedachten Kommissarien, so weit es von Ihnen abhängt, alle wünschenswerthe Unterstützung angebeihen lassen zu wollen.“

Veranlaßt durch eine Mittheilung der Regierung von Tessin, betreffend Wögeljagd, hat der Bundesrath nachstehendes Kreis Schreiben an die eidgenössischen Stände zu erlassen beschlossen.

„Tit. I

„Mit Zuschrift vom 27. v. Mts. bringt uns die Regierung des Kantons Tessin zur Kenntniß, daß im dortigen Großen Rathe der Antrag gefallen sei, die Geflügeljagd auf drei Jahre zu verbieten, gestützt auf die beklagenswerthe Thatsache, daß mit der Abnahme der Vögel

die Insekten sich in erschreckendem Maße vermehrt haben, wovon die Landwirthschaft schwer betroffen werde. Sollte diese Maßregel aber von einem Erfolge begleitet sein, so erscheine ein allseitiges Zusammenwirken unerlässlich, weshalb die Regierung zu vernehmen wünsche, ob sowohl die inländischen als die benachbarten ausländischen Regierungen geneigt wären, zu einer Vereinbarung Hand zu bieten, die zum Zwecke hätte, die Vögel jagd auf eine Anzahl von Jahren zu bannen, und über deren nähere Bestimmungen eine weitere Verständigung vorbehalten bliebe.

„Wir ermangeln nicht, Ihnen vom Vorstehenden zunächst Kenntniß zu geben und Sie um Auskunft zu ersuchen, ob sie bereit seien, auf obige Anträge einzugehen; ferner ob im dortigen Kantone gegen die gemeinschädliche Vertilgung der Singvögel bereits vorgesorgt sei, oder ob sie sich bestimmt finden, dagegen im Wege der Verordnung einzuschreiten oder gesetzliche Vorschriften zu veranlassen.“

---

(Vom 19. Juni 1868.)

Mit Depesche vom 15. d.ies macht der schweizerische Geschäftsträger in Wien dem Bundesrath die Mittheilung, daß trotz wiederholter Warnungen in öffentlichen Blättern es noch sehr häufig vorkomme, daß Eltern aus den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg ihre Kinder, meistens Mädchen von 8 bis 12 Jahren, nach Oesterreich, hauptsächlich nach Ungarn und Kroatien schicken, um als Gespielen von Kindern adeliger Familien, welche die Ausgabe für eine französische Gouvernante oder Bonne nicht machen können, zu dienen, damit diese Kinder von jenen spielend französisch lernen. An dieses Verhältniß knüpfen sich nun zahlreiche, sehr bedauerliche Mißbräuche. Die armen Kleinen werden oft mißhandelt und müssen am Nötbigsten, selbst in Bezug auf Nahrung und Kleider, Mangel leiden. Andere Familien, um den Kindern die Rückreise nicht bezahlen zu müssen, schicken sie unter irgend einem Vorwande vor Ablauf der drei Jahre aus dem Hause weg, wo sie dann ganz verlassen sind. So hat am 13. d. Mts. ein Graf Orffisch in Warasdin (Kroatien) ein freiburgisches 13jähriges Mädchen, das  $\frac{5}{4}$  Jahre in dessen Haus gebient, von Warasdin per Eisenbahn ganz allein nach Wien gesandt und ihm bloß einen Gulden Reisegeld mitgegeben. Andere Familien weigern sich auch nach Ablauf der drei Jahre, den Kindern die versprochene Heimreise zu bezahlen.

Der schweizerische Geschäftsträger in Wien hat daher den Bundesrath dringend ersucht, den Regierungen von Freiburg, Waadt und Neuenburg den Inhalt seiner Depesche mitzutheilen, damit sie das

Nöthige vorsehen, daß dem gewissenlosen Kinderschacher Einhalt gethan werde.

Der Bundesrath beschloß, die von Herrn v. Tschudi gemachte Mittheilung den genannten Kantonen zur angemessenen Berücksichtigung zu übermachen.

---

(Vom 26. Juni 1868.)

Der Bundesrath ernannte Hrn. Emil Bonklich, von Basel, in Zürich, zum eidg. Stabssekretär.

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden

(am 19. Juni 1868)

als Posthalter in Glarens: Hr. Henri Piaget, von Orbe, bisher provisorischer Posthalter in Glarens (Waadt);

(am 23. Juni 1868)

als Trompeter-Instruktor der Kavallerie: Hr. Rudolf Meyer, von Bärenschweil (Zürich), bisher Hilfsinstruktor bei der Artillerie;

„ Gehilfe der Hauptzollstätte

Badische Bahn in Basel: Hr. A. Frei, von Zurzach (Aargau), derzeit Güterexpedient der Nordostbahn;

„ Telegraphist auf dem Hauptbureau Genf: Hr. Alfred Bornand, von St. Croix (Waadt), in Bern;

„ Telegraphistin in Steffisburg: Igfr. Maria Schlapbach, von und in dort.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1868
Date	
Data	
Seite	687-689
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 806

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.